

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 70 Nr. 23

717

30. November 2023

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2023</i> .....	717	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i> .....	717	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung</i> .....		718
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung</i> .....		718
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Dienstmacht</i> .....		719

## Pflichtopfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2023

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 10. Oktober 2023 GZ 77.34-18-06-07-V01

Der Kollektenplan 2023 sieht für die Gottesdienste am Christfest (25. Dezember 2023) ein Pflichtopfer für „Brot für die Welt“ vor. Der Landesbischof schreibt:

Mehr als 800 Millionen Menschen auf der Welt leiden Hunger. Eine unfassbare Zahl! Dabei wäre es möglich, alle Menschen satt zu machen. In unseren kirchlichen Hilfsorganisationen gibt es viele gute Ideen und Projekte, die Sie mit Ihrem Opfer und Ihrer Spende unterstützen können.

Veränderung ist möglich. In Hosea 10,12, heißt es: „Säet Gerechtigkeit und erntet nach dem Maße der Liebe! Pflüget ein Neues, solange es Zeit ist, den Herrn zu suchen, bis er kommt und Gerechtigkeit über euch regnen lässt.“

Wir sind Teil des globalen Ernährungssystems und können nur gemeinsam dafür Sorge tragen, dass weltweit Menschen genug zu essen haben.

Ein Beispiel zeigt, wie Sie mit Ihrem heutigen Opfer helfen können: Im Nordwesten Kenias können viele Familien nicht genug ernten. Mit Hilfe der Partnerorganisation von Brot für die Welt lernen sie, ihre Anbaumethoden dem Klimawandel anzupassen. Familien werden so trotz des Klimawandels satt. Sie

können Armut und Hunger auch in Zukunft hinter sich lassen.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Gaben!

Ernst-Wilhelm Gohl  
Landesbischof

## Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 16. Oktober 2023  
AZ 21.30 Nr. 21.30-04-V89

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 14 Pfarrbesoldungsgesetz wird in Ausführung von § 16, § 19 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

In Anlage 1 Abschnitt II Unterabschnitt Prälatur Reutlingen der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung

des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom 11. September 2023 (Abl. 70 S. 713) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Sindelfingen-Martinskirche Nord (Dekanat Böblingen)“ die Wörter „Althengstett (Dekanat Calw-Nagold)“ eingefügt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

W e r n e r

## **Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungs- verordnung zur Haushaltsordnung**

vom 10. Oktober 2023  
AZ 75.1 Nr. 75.1-14-V56

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz und § 86 Haushaltsordnung wird verordnet:

### **Artikel 1 Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung**

Nummer 28 der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung vom 14. November 2006 (Abl. 62 S.181), die zuletzt durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 28. Februar 2023 (Abl. 70 S. 505) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 7 wird die Angabe „3 000“ durch die Angabe „5 000“ ersetzt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Von der Einholung dreier Angebote kann abgesehen werden, wenn der Anbieter dem beherrschenden Einfluss des Auftraggebers unterliegt.“

Der Oberkirchenrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehend genannten Auftragswerten zulassen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

W e r n e r

## **Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungs- verordnung zur Haushaltsordnung**

vom 10. Oktober 2023  
AZ 75.1 Nr. 75.1-14-V56

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz und § 116 Haushaltsordnung wird verordnet:

### **Artikel 1 Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung**

Die Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung vom 3. September 2019 (Abl. 68 S. 659), die zuletzt durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 28. Februar 2023 (Abl. 70 S. 506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 16a werden nach der Angabe „15%“ die Wörter „, wenigstens jedoch um 0,1% der ordentlichen Erträge beziehungsweise Aufwendungen des Gesamtergebnishaushalts oder der Summe der Einzahlungen beziehungsweise Auszahlungen des Gesamtfinanzhaushalts“ eingefügt.
2. Nummer 31 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 7 wird die Angabe „3 000“ durch die Angabe „5 000“ ersetzt.
  - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Von der Einholung dreier Angebote kann abgesehen werden, wenn der Anbieter dem beherrschenden Einfluss des Auftraggebers unterliegt.“

Der Oberkirchenrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehend genannten Auftragswerten zulassen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Werner

**Dienstnachrichten**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.  
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober-

kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.  
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25